

# Informationen für Dauercamper zur Anmeldung einer Zweitwohnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundsätzliches ist es für Dauercamper möglich, einen Zweitwohnsitz am Campingplatz anzumelden, sofern ein weiterer Wohnsitz im Bundesgebiet besteht.

Es besteht jedoch auf Campingplätzen (für Dauercamper) **keine Meldepflicht!**

Es bestehen für eine „freiwillige Anmeldung“ rechtliche Voraussetzungen.

1. Ein Beziehen der Wohnung (Wohnmobil, Wohnwagen) muss bereits auf dem Campingplatz erfolgt sein;  
Wohnmobil/Wohnwagen müssen sich bereits auf dem Campingplatz befinden und Sie müssen die Möglichkeit zur Nutzung haben (der Campingplatz muss geöffnet bzw. zugänglich sein, auch in der derzeitigen Corona-Situation);
2. Zum Begriff des „Wohnens“ gehört auch die sanitäre Ver- und Entsorgung (die sanitären Anlagen müssen nutzbar sein, auch in der derzeitigen Corona-Situation );
3. Ein „Dauercampen“ muss auf dem Campingplatz grundsätzlich zugelassen sein; dies ergibt sich regelmäßig aus den behördlichen Genehmigungen zum Betrieb des Campingplatzes sowie aus den Geschäftsbedingungen des Campingplatzes.
4. Durch den Betreiber des Campingplatzes ist eine sog. Wohnungsgeberbescheinigung auszustellen, um die Zweitwohnsitzanmeldung vornehmen zu können.
5. Mit der ausgefüllten und unterschriebenen Wohnungsgeberbescheinigung mit Stellplatznummer kann nach **vorheriger Terminabsprache ein persönlicher Termin** mit dem Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen unter der Tel. Nr. 08841-6169-21 oder 08841-6169-10 vereinbart werden.
6. **Die Anmeldung eines Zweitwohnsitzes hat nichts mit der Zweitwohnungssteuer zu tun, diese wird grundsätzlich für Dauercamper fällig, egal ob mit oder ohne Zweitwohnsitz.**
7. GEZ-Gebühr für die Zweitwohnung fällt grundsätzlich für alle Haushalte an, egal mit wie vielen Personen Sie zusammen wohnen oder welche Geräte Sie tatsächlich besitzen.  
Obwohl eine Zweitwohnung streng genommen auch als Haushalt gilt, gibt es hierbei jedoch seit einiger Zeit eine Sonderregelung.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist nämlich die Erhebung der GEZ für eine Zweitwohnung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Das heißt: Sie müssen für Ihre Zweitwohnung keine doppelten Gebühren mehr zahlen.

**Allerdings müssen Sie selbst aktiv werden, um sich von den Zusatz-Kosten mit einem Antrag bei der GEZ befreien zu lassen.**